

Beratung rund um das Geld: Landwirtschaftliche Alterskasse

Altersvorsorge auch für Junglandwirte wichtiges Thema

Mit einem Beitragszuschuss kann die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Alterskasse die Altersvorsorge unterstützen. Junge Landwirtinnen und Landwirte sollten die Einkommenssicherung im Alter nicht aus den Augen verlieren, auch wenn die Startphase des Unternehmens vielfältige Aufgabenstellungen und Probleme bereithält.

Ein wichtiger Baustein ist – zudem unabhängig von der nachfolgenden Generation – die Versicherung in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Die Alters- und Hinterbliebenenrenten der Alterskasse sind neben privaten Rentenleistungen, Kapitalvermögen und weiteren Alten-

teileistungen ein wichtiges Standbein der Altersvorsorge. Die LAK sichert außerdem das Risiko einer Erwerbsminderung ab und gewährt bei Bedarf eine Betriebs- beziehungsweise Haushaltshilfe.

Zuschuss für Jungbauern

Der Versicherungsschutz ist selbst als Teilsicherung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung günstig: Der Beitrag zur Alterskasse beträgt in diesem Jahr monatlich 258 € (West) und 245 € (Ost). In der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dieser Beitrag von einem Selbstständigen bereits bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 1.387 € (West) oder 1.317 € (Ost) zu zahlen.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte können in den ersten Jahren nach Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes – wie auch in späteren einkommensschwachen Jahren – einen Anspruch auf Beitragszuschuss haben, wodurch die Rendite günstiger wird. Bis zu einem Jahreseinkommen von 15.500 € (Verheiratete: 31.000 €) zahlt die LAK einen Zuschuss zum Beitrag von monatlich bis zu 155 € (West) oder 147 € (Ost). Der Beitrag kann damit um bis zu 60 % reduziert werden.

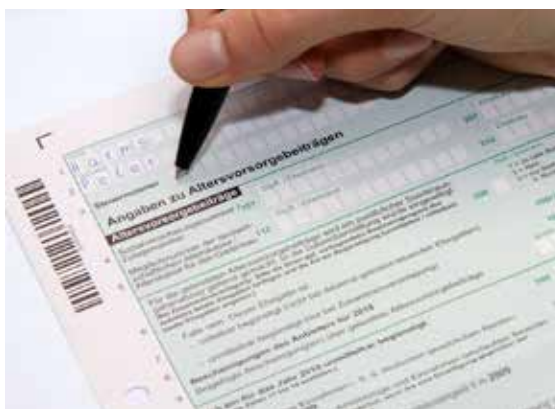
Insbesondere Versicherte, die erstmals Beiträge in die Alterskasse zahlen, haben eine hohe Chance auf einen Beitragszuschuss. Grund hierfür sind die Regelungen zur Feststellung des für den Zuschuss maßgeblichen Einkommens.

Relevantes Einkommen

Die LAK entnimmt das anzurechnende landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkommen grundsätzlich dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Erwerbseinkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Ausnahme: Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) wird durch das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen ersetzt, das aus dem Wirtschaftswert des landwirt-

schaftlichen Unternehmens und den Beziehungswerten nach der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft (AELV) berechnet wird. Auch hierbei ist Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, zum Beispiel bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, berücksichtigt die Alterskasse das im vorver-



Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Beitragszuschuss soll zum 1. April erhöht werden, was den Versicherten zugutekommt. Foto: Landpixel

Gesetzesänderung ab April

Zum 1. April soll durch eine Gesetzesänderung die Einkommensgrenze für den Anspruch auf einen Beitragszuschuss erhöht werden. Damit steigen die Chancen nochmals. Der Beitragszuschuss soll künftig gewährt werden, wenn das Jahreseinkommen weniger als 60 % der jährlichen Bezugsgröße beträgt. Das zu berücksichtigende Einkommen muss dann ab 1. April unter 23.688 € liegen (bei Verheirateten unter 47.376 €). Für Mitglieder, die ihren Betriebssitz in den neuen Bundesländern haben, darf das zu berücksichtigende Einkommen den Grenzwert von 22.428 € (Verheiratete 44.856 €) nicht erreichen. Zudem soll die Einkommensgrenze durch die Kopplung an die sich jährlich ändernde Bezugsgröße künftig dynamisch sein.

Bis 31. Juli beantragen

Um direkt ab 1. April von der Neuregelung zu profitieren, sollte der Zuschuss bis spätestens 31. Juli beantragt werden, sofern aktuell noch kein Zuschuss bezogen wird, weil bisher die Einkommensgrenze überschritten wurde. Selbstverständlich müssen auch alle weiteren Voraussetzungen für einen Beitragszuschuss vorliegen.

Marc Wiens
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

FAZIT

Betriebsübernehmer haben die besten Aussichten, einen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag zu erlangen. Ab April dieses Jahres erhöht sich die Chance hierauf nochmals, wenn wie geplant die Einkommensgrenzen für einen Anspruch aufgestockt werden. Ein Antrag sollte wie beschrieben zeitnah – und damit fristgerecht – gestellt werden.

ZINSBAROMETER

Stand 11. Januar 2021

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen	%
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,01 - 0,70	

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank ²⁾	

(Sonderkreditprogramm)	
Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit,	
Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit,	
Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit,	
Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen ³⁾	
Zins 10 Jahre fest	0,41 - 0,63
Zins 15 Jahre fest	0,59 - 0,89

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)